

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

GEW Köln AG: Satzungsänderung

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	27.06.2016
Rat	28.06.2016

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln erklärt sich mit der Änderung der Satzung der GEW Köln AG in § 3 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und 2, § 8, § 9, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 und 3 gemäß der dieser Beschlussvorlage beigefügten Anlage 1 (Spalte Neufassung in der Synopse) einverstanden.

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Ein Arbeitskreis aus Vertretern der Gesellschaften AWB, AVG, GEW, HGK, KB, KVB, RE, SWK und WSK hat sich auf Initiative der Geschäftsführung SWK mit dem Verbesserungs- und Modernisierungspotential der Gesellschaftsverträge und Satzungen im Stadtwerke Köln Konzern befasst. Die hieraus hervorgegangenen Arbeitsergebnisse wurden der Geschäftsführung der Stadtwerke Köln GmbH und dem Konzerndirektorium vorgestellt sowie mit der Beteiligungsverwaltung der Stadt Köln abgestimmt.

Aus der als Anlage 1 beigefügten Synopse sind die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen der Satzung der GEW Köln AG (fett hervorgehoben) gegenüber der aktuellen Fassung erkennbar. Die Änderungen wurden aus rechtlichen, zweckmäßigen, verfahrensvereinfachenden und redaktionellen Gründen vorgenommen. Die Hauptgründe für die einzelnen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ dargestellt. Die Synopse wurde in Anlehnung an die neue Satzung SWK erstellt.

Gremienbefassungen und weiteres Vorgehen

Die Anpassung der Satzung der GEW Köln AG bedarf neben den Beschlussfassungen auf der Ebene der GEW Köln AG (Aufsichtsrat und Hauptversammlung) der Zustimmung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Köln GmbH sowie der Zustimmung des Rates der Stadt Köln. Die Satzungsänderung der GEW Köln AG ist kommunalrechtlich unbedenklich, so dass eine Bestätigung durch die Bezirksregierung nicht erforderlich ist. Gleichwohl wird die Satzungsänderung der Aufsichtsbehörde im Nachgang zum Ratsbeschluss zur Kenntnis gegeben.

Die Beschlussfassungen der Gremien der GEW Köln AG (Aufsichtsrat und Hauptversammlung) und des Aufsichtsrates der Stadtwerke Köln GmbH erfolgen am 22.06.2016.

Anlagen:

- 1) Synopse über die Anpassungen in der Satzung der GEW Köln AG
- 2) Konsolidierte Fassung der Satzung der GEW Köln AG (Stand 22.06.2016)